

Psychotherapeutische Praxis für Kinder und Jugendliche

Sirko Waak M.A.
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
Wachauer Straße 7, 04416 Markkleeberg
Tel.: 0341 3541150, E-Mail: psychotherapie@waak.de

Zu Beginn der therapeutischen Behandlung werde ich, bei Kindern und Jugendlichen mit den Sorgeberechtigten, einen Therapievertrag abschließen. Hier finden Sie vorab schon einmal die wichtigsten Passagen, um die es bei dem Vertrag geht:

Der Psychotherapeut reserviert die erforderlichen Therapiestunden, die zu festen, einvernehmlich vereinbarten Zeiten stattfinden. Da er eine Bestellpraxis führt und psychotherapeutische Behandlungen über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, kann er nicht kurzfristig neue Patienten annehmen oder Einzeltermine vereinbaren. Vereinbarte Stunden, die der Patient oder seine Bezugsperson(en) nicht wahrnehmen, kann der Psychotherapeut deshalb in der Regel nicht anderweitig besetzen; er wird sich aber darum bemühen.

Der Psychotherapeut ist deshalb berechtigt, alle reservierten Stunden, die vom Patienten oder dessen Sorgeberechtigten nicht wahrgenommen wurden, unabhängig vom Grund der Verhinderung, sei es wegen Vergessen, Verkehrsproblem u.a.m., ausgenommen Krankheit, privat dem Patienten bzw. seinen Sorgeberechtigten als Ausfallhonorar in Rechnung zu stellen (Schadensersatz wegen sog. Annahmeverzug des Patienten, der kein Verschulden des Patienten voraussetzt – §§293, 296, 615 BGB). Weder die gesetzliche noch die private Krankenversicherung übernehmen diesen Honorarausfall.

Stunden, die aus zwingenden Gründen rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Tage im Voraus abgesagt werden, werden nicht berechnet. Der zwischen Patient/in/Sorgeberechtigte(n) und Psychotherapeut vereinbarte Honorarsatz je ausgefallener Therapiestunde beträgt 60,- Euro.

Eine Änderung des Versicherungsverhältnisses ist dem Therapeuten sofort mitzuteilen. Unabhängig davon haftet der Patient/gesetzliche Vertreter für die finanziellen Folgen, wenn sich das Versicherungsverhältnis ändert.

Im Übrigen ist eine Kündigung des Behandlungsvertrages (§627 BGB) seitens der/des Patienten/Sorgeberechtigte/n nur mit einer Vier-Wochen-Frist zum Monatsende zulässig; sie hat schriftlich zu erfolgen.

Folgende generelle Terminmöglichkeiten über den gesamten Therapieverlauf können mit dem Patienten bzw. Sorgeberechtigten verbindlich vereinbart werden:

- nur Vormittagstermine
- nur Nachmittagstermine
- zu Therapiebeginn vormittags, dann Wechsel in den Nachmittag (nach Abstimmung)

Die/Der Patient/in/Sorgeberechtigte/n erhalten eine Ausfertigung der Vereinbarung, nachdem diese mit dem Psychotherapeuten besprochen und der Zweck und Inhalt verstanden wurde und das Einverständnis mit Unterschrift/en erklärt wurde.